

Zeitschrift: Kirchenzeitung für die katholische Schweiz
Herausgeber: Verein katholischer Geistlicher
Band: 1 (1848-1849)
Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 24. Februar.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark und kostet für 6 Monate im Kanton Solothurn 25 Bz., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 60 Bz. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Das größte Unglück der Tempel und Altäre waren sehr oft ihre Schutzherrn.

Kornmann.

 Gütige Einsendungen für die Kirchenzeitung und das Sonntagsblatt beliebe man an Herrn Stadtbibliothekar Hänggi oder an die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn zu adressiren.

Die Abtei St. Urban und ihre Aufhebung.

VI.

Weder das Schreiben von Prior und Konvent, noch jenes vom hochw. Bischöfe von Basel *) fand bei dem Gr. Rathe Gehör. Er beschloß die Inventarisirung des Klostervermögens, und zu diesem Zwecke wurden die Herren Nikl. Dula Regierungsrath, und Ant. Hunkeler alt-Staatsrath nach St. Urban geschickt. Diese berechneten das reine Vermögen der Abtei auf 2,955,195 Fr. 99 Rp., und am 13. April folgte der berückichtigte Aufhebungs-Beschluß. Wir bitten die Leser die Erwägungen desselben wohl zu erwägen und dann zu urtheilen, ob dieser Beschluß in der Geschichte der Gesetzgebung leicht seinesgleichen finde. Wir versparen die Beleuchtung desselben auf eine der nächsten Nummern.

Wir Präsident und Großer Rath ic.

Nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes und der von uns niedergesetzten Kommission

haben

in Erwägung: daß das Kloster St. Urban mit einem großen Vermögen, umschlossen von den reformirten Kantonstheilen der Kantone Bern und Aargau, einen besonders günstigen Einfluß auf die Umgegend nicht ausüben kann, auch nur einen sehr beschränkten Theil der Seelsorge besitzt, in den neuesten Zeiten weder durch ordensgemäße Zurückgezogenheit von den öffentlichen Welthändeln, noch durch die Gelübde der Armuth und der Entbehrung dem katholischen Volke vorangeleuchtet hat, desnachen auch zu Beförderung der höchsten Zwecke der Gesellschaft nicht mehr geeignet erscheint, und so früher oder später und dann in einem für die Konventualen vielleicht höchst gefährlichen Zeitpunkt aufgehoben werden dürfte, ohne daß, wie gegenwärtig, für deren Unterhalt gehörig gesorgt und gleichzeitig die Vortheile des Klostervermögens zur Rettung des Kantons Luzern verwendet werden können;

in Erwägung: daß durch die Aufhebung des Klosters St. Urban, von dessen Vermögen, auf zirka 3 Millionen berechnet, nach Abzug desjenigen, was zur Unterhaltung der jetzt noch lebenden Konventualen, und für Unterhaltung der Seelsorge und Bestreitung anderer auf den Gütern des Klosters haftenden Verpflichtungen nothwendig ist, — für die Erleichterung der allgemeinen Landesnoth sofort eine Summe von ungefähr 2,400,000 Fr. und nach Ableben der gegenwärtigen Konventualen eine fernere Summe von zirka 600,000 Fr. flüssig gemacht werden dürfte;

in Erwägung: daß unbestreitbar dem Staate das

*) S. Kirchenztg 1849. Nr. 3 u. 5.

Recht zusteht, Korporationen, welche nicht mehr geeignet sind, dem Zwecke ihrer Stiftung nachzukommen, oder die vielmehr gemeinschädlich wirken, aufzuheben;

beschlossen und beschließen:

1) Das Kloster St. Urban ist aufgehoben und sein Vermögen wird zu Staatszwecken, vorab zur Tilgung der durch den Sonderbundskrieg entstandenen Kosten verwendet.

2) Die jetzt lebenden Ordensglieder haben bis spätestens am 1. Herbstmonat 1848 die Räumlichkeiten des Klosters zu verlassen.

3) Dieselben erhalten aus dem Vermögen des Klosters, nebst angemessener Ausstattung an Ringen, Bettzeug und Mobilien, eine lebenslängliche jährliche Pension, und zwar

a) diejenigen Konventualen, welche erst seit 15 Jahren das Ordensgelübde ablegten, 1000 Fr.; diejenigen, welche mehr als 15 Jahre Mitglieder des Ordens sind, 1200 Fr. in vierteljährlichen Zahlungen, welche durch das Staatszahlamt auszurichten sind;

b) die Laienbrüder, welche erst seit 15 Jahren das Gelübde ablegten, 400 Fr., die übrigen 500 Fr.;

c) denjenigen Konventualen, welche sich später in seelsorglicher Hinsicht, oder im Lehramte, oder in anderer Stellung dem Staate nützlich zeigen, kann obige Pension oder ihr Gehalt bis auf 1600 Fr. erhöht werden.

4) Die für den Gottesdienst vorhandenen Gebäulichkeiten sollen gehörig unterhalten und für die Seelsorge daselbst bestens gesorgt werden.

5) Gegenwärtiges Dekret ist dem Veto des Volkes anheimzustellen und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung mitzutheilen.

Gegeben, Luzern, den 13. April 1848.

Der Präsident: Schumacher-Uttenberg.

Ramens des Gr. Rathes, die Sekretäre:

L. Pl. Meyer und Eduard Schnyder.

Das Vermögen des Klosters wurde nun unter die Administration des Staates gestellt, und zu diesem Zwecke vom Regierungsrath Abgeordnete nach St. Urban und nach Herdern geschickt.

Bittschreiben von Prior und Konvent an den Großen Rath (15. Junius 1848).

Tit! Tit!

In banger Erwartung, daß uns die offizielle Anzeige der Aufhebung des hiesigen Gotteshauses nächstens werde gemacht werden — wagen wir es nochmal, mit einer ehrerbietigen Bitte vor unserer obersten Landesbehörde zu erscheinen. Unser Gewissen giebt uns das tröstliche Zeugniß, daß St. Urban niemals etwas gethan oder unternommen habe — zum Nachtheile der Landesbehörden oder des Volkes, gegentheils, daß es sich immer bestrebt habe, nach Kräften zum Wohle und Heile des Vaterlandes mitzuwirken.

Dieses auf Wahrheit gegründete Zeugniß berechtigt und ermuntert uns nochmal zu der ehrfurchtsvollen Bitte, Hochdieselben, in deren Händen unser Loos liegt, möchten doch einer unschuldigen geistlichen Korporation nicht den letzten Todesstoß geben, vielmehr möchten Sie unsre freie moralische Existenz zu sichern geruhen. Wir erkennen wohl die finanzielle Noth des Kantons Luzern. Um aber gerade hierin unsere Unterwürfigkeit gegen unsere hohe Landesregierung und unsere Liebe zu dem Kanton Luzern zu beweisen, würden wir, falls Hochdieselben die Fortexistenz des hiesigen Gotteshauses auszusprechen die Gnade hätten, an den hl. apostolischen Stuhl uns wenden, und von denselben die Erlaubniß uns erbitten, alle unsre Besitzungen dem Staate abtreten zu dürfen — bis auf einen zu unserer Existenz nöthigen Theil derselben, vorab die Klostergebäulichkeiten innert den Ringmauern, einen bequemen gelegenen Hof, einen Waldboden von zirka 100 Klafter jährlicher Ertragskraft und dazu noch die Summe von 600,000 Franken zinstragendem Kapitalfond — wogegen dann der Staat auch die auf dem Kloster haftenden auswärtigen Lasten übernehmen würde. Durch diese gnädige Zusage würde der Staat gewiß mehr gewinnen, als durch die förmliche Aufhebung des Gotteshauses, indem voraussichtlich die Gebäulichkeiten des Klosters — wenigstens nach ihrem Werthe, niemals könnten verkauft werden; uns aber wäre damit der unschätzbare Vortheil gegeben, beisammen als Religiosen unsern hl. Gelübden und Verpflichtungen nachzuleben; auch würden wir auf solche Weise für die Seelsorge der Umgebung, so wie für jene der unserm Patronat-Rechte untergebenen Pfarrpfründen bestmöglich arbeiten und wirken können.

Wir bitten demnach den h. Großen Rath, Hochderselbe möchte die angeführten Gründe und Anerbietungen zu würdigen geruhen und so dem Gotteshause St. Urban seine siebenhundertjährige Existenz wahren und schützen. Dadurch würden Hochselbe gewiß auch einer großen Anzahl des kath. Luzerner-Volkes gefälligst entgegenkommen und die Einigkeit und den Frieden um so tiefer gründen.

Wir leben in der zuversichtlichen Hoffnung, daß wir bei Hochdenselben keine Fehlbite eingelegt haben und Ihrem Schutz und Wohlwollen uns ehrerbietigst anempfehlend geharren wir unter Versicherung vollkommener Hochachtung und Unterwürfigkeit

Tit! Tit!

unterthänigst gehorsame Diener,
Prior und Kapitel des Gotteshauses St. Urban,
Ramens derselben:

P. Conrad Effinger, Prior,
L. Leopold Nägeli, Sekretarius. *)

*) Zu diesem Schreiben ertheilten alle anwesenden Kapitularen, P. Ludwig Meier allein ausgenommen, ihre Zustimmung.

Der Große Rath schritt dann am 16. Junius 1848 über dieses Bittschreiben zur Tagesordnung. Darauf erließen die Konventualen von St. Urban folgenden Kapitularakt:

Ehrerbietige Erklärung von Prior und Kapitel
des

Gotteshauses St. Urban.

Mit dem Gefühle des bittersten Schmerzens haben die Unterzeichneten die Eröffnung vernommen, durch welche ihnen die Aufhebung ihres Gotteshauses von Seite der Staatsgewalt ist kund gethan worden. Die Unterzeichneten fühlen sich in ihrem Gewissen verpflichtet, hierüber folgende Erklärung zu Händen ihrer tit. tit. hohen Landesregierung und zur Kenntniß des gesammten Publikums, insbesondere des katholischen Luzerner-Volkes abzugeben:

- a) Als Glieder einer von der Kirche anerkannten Korporation stehen die Unterzeichneten in einem engeren Verbande mit der allgemeinen Kirche; nach kanonischem Rechte können aber religiöse Korporationen, welche einmal von dem Oberhaupte der Kirche als solche sind anerkannt worden, nicht anders, als mit Zustimmung ebendesselben Oberhauptes der Kirche aufgehoben werden;
- b) als Glieder eines geistlichen Hauses, welches, schon im Jahre 1148 gestiftet, bei nachheriger Gründung eines Kantons Luzern in den bürgerlichen Verband ist aufgenommen worden, stunden die Unterzeichneten — gleich wie ihre Vorfahren — von jeher unter dem Schutze der Kantonalverfassung und auch die gegenwärtige neurevidirte Staatsverfassung des Kantons Luzern sichert ihnen laut § 10 die Unverleglichkeit ihres Eigenthums;
- c) als Rugnießer der dem Gotteshause seit vielen Jahrhunderten gemachten Stiftungen haben die Unterzeichneten nicht nur das Recht, sondern die eidliche Pflicht, die Unantastbarkeit und die stiftungsgemäße Verwendung dieser Vermächtnisse zu wahren;
- d) überhin rufen die Unterzeichneten Gott und die Mitwelt zum Zeugniß an, daß sie auf keine Weise, weder mittelbar noch unmittelbar die Aufhebung des Gotteshauses zu St. Urban hervorgerufen oder herbeigeführt haben; daß sie sich keiner Handlung schuldig gemacht haben, durch welche sie eine solche Maßregel von Seite ihrer obersten Landesbehörden veranlaßt hätten;
- e) gegentheils dürfen die Unterzeichneten Gott und die Mitwelt als Zeugen anrufen, daß das Gotteshaus St. Urban sich stetsfort bestrebt, seinem Stiftungszwecke treulich nachzuleben, die Vorschriften der Kirche und die Verordnungen der Staatsbehörden jederzeit

zu beobachten, und in Allem seine Pflichten gegen Gott und die Mitmenschen bestmöglich zu erfüllen.

Gestützt auf diese kirchen- staats- und privatrechtlichen Motive, gestützt auf diese angeführten Thatsachen, fühlen sich die Unterzeichneten vor Gott und in ihrem Gewissen verpflichtet, hiemit feierlich zu erklären: daß sie jede Verantwortlichkeit an der Aufhebung des Gotteshauses St. Urban förmlich von sich ablehnen und daß ihnen — wenn dessenungeachtet das Gotteshaus St. Urban, nachdem es sieben Jahrhunderte hindurch die Wirren und Wechselfälle der Zeit glücklich ertragen, nun in unsern Tagen durch Befehl der Staatsgewalt fallen muß — nichts anderes übrig bleibt, als vor der Mit- und Nachwelt ihre Schuldllosigkeit zu bezeugen und — der Gewalt weichend — die Rechte der hl. Kirche und des hiesigen Gotteshauses zu verwahren. Dessen sei Gott der Allmächtige Zeuge!

Gegeben und in unserer Kapitelsversammlung eigenhändig unterzeichnet.

Stift St. Urban, den 25. Juni 1848.

(L. S.)

P. Conradus Effinger, Prior.
P. Urbanus Winistörfer, Großkellner.
P. Albericus Schniepper, Subprior.
P. Augustinus Arnold.
P. Franciscus Frey.
P. Leopoldus Nägeli, Secretar. Capituli.
P. Ildephons Tornare.
P. Rudolphus Mohr, Cantor und Custos.
P. Stephanus Bernet, Orts-Vicarius.
P. Placidus Cammenzind, Kornherr.
P. Malachias Hegi.
P. Ambrosius Meyer.
P. Leo Meyer.
P. Pius Meyer.
P. Benedictus Mentelin.
P. Joh. Baptista Haberthür.
P. Carolus Haas.
P. Martinus Hodel.

Obiger „Erklärung“ stimmten mit eigenhändiger Unterschrift bei:

P. Henricus Michel, Pfarrer in Werthenstein.
P. Gregorius Blum, in Werthenstein, Vikar.
P. Philippus Bogelsang, Pfarrer in Deitingen.
P. Bernardus Graf, Pfarrer in Oberkirch.
P. Salesius Winkler, Pfarrer in Pfaffnau.

Bemerkung. Den Mitbrüdern in Herdern P. Robert Birz, Statthalter, und P. Eutyh Jost, Adjunkt und Senior konnte „die Erklärung“ der Entfernung wegen nicht mitgetheilt werden.

* P. Ludwig Meier, Sekretarius Cancellariä, hat, im Kapitel anwesend, sich nicht unterschreiben wollen.

Mit kurzem Begleitschreiben ward „die ehrerbietige Erklärung“ an den tit. h. Regierungsrath, an die tit. apostolische Nuntiatur und an den tit. Herrn Bischof von Basel abgesandt.

Der Große Rath gestattete die Aufnahme dieser Erklärung zu den Akten nicht, „weil die darin enthaltenen Behauptungen mit den Beschlüssen und den sie begründenden Erwägungen des Großen Rathes im Widerspruch stehen.“ Sie wurde den Konventualen zurückgeschickt.

Unterm 19. Julius 1848 wandte sich der Prior des Konvents, P. Konrad Effinger, an den Gr. Rath mit der Bitte, es möchte ihm und dem einen oder andern seiner Mitbrüder, die sich an ihn anschließen wollten, gestattet werden, zu Werthenstein ein ruhiges, abgelegenes Asyl zu suchen, und dort ihre Pension zu genießen. Auch das wurde abge schlagen.

Schreiben des hl. Vaters Pius IX. an den hochw. Abt von Einsiedeln.

(Aus dem „Vilger“.)

Pius P. P. IX.

„Geliebter religiöser Sohn, Gruß und apostolischer Segen. Obschon Wir von Deiner und Deiner Religiösen Ergebenheit und Gehorsam gegen Uns und den apostolischen Stuhl durchaus überzeugt waren, so sahen Wir doch mit dankbar freudigem Gemüthe einen neuen Beweis desselben in Deinem Schreiben vom 19. Dezember. Denn es zeugt dieses Schreiben von dem größten Schmerz, der Dich, geliebter religiöser Sohn, und Deine ganze fromme Genossenschaft bei der Kunde von der Umwandlung des Gemeinwesens und den zu Rom geschehenen Unthaten ergriff. Wie Wir aber nicht daran zweifelten, Ihr werdet an Unserer Trübsal und Bedrängniß Theil nehmen, so gewährt Uns auch der Eifer, womit Ihr sogleich zu Gott für uns gesiebt habt, nicht gemeinen Trost. So betet denn auch ferner Tag und Nacht eben so innig und eifrig zur seligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria, daß sie, die Helferin der ganzen Christenheit, für uns bitte, und Wir endlich über die Nothen der Verworfenen und die Gottlosen triumphiren mögen. Inzwischen sagen Wir Dir und Deinen Mitbrüdern hohen Dank für Eure Theilnahme, und wünschen Euch ebenfalls alles Heil und Glück, wofür Wir auch zum Herrn flehen. Bestätigung dessen und Beweis Unserer väterlichen Liebe zu Euch, sei der apostolische Segen, den Wir aus dem Innersten Unseres Herzens Dir, geliebter, religiöser Sohn, und

allen den untergebenen Mitgliedern des Stiftes Einsiedeln liebevoll ertheilen.

„Gegeben in Gaeta, den 20. Jänner 1849.

„Im dritten Jahr Unseres Pontifikats.

„Pius P. P. IX.“ *)

Das Hospizium auf dem St. Bernhard.

(Nach dem „Observateur de Genève“.)

II.

Welches sind die wahren Eigenthümer des Hospiziiums und seines Vermögens?

Das Hospizium ist nicht eines jener Ordenshäuser, in welche sich die Menschen aus dem Weltgetümmel retten, um in der Einsamkeit sich ausschließlich mit ihrer ewigen Bestimmung zu beschäftigen, und einen Theil ihres Vermögens dahin bringen, um das der Familie zu vermehren, welche sie als Brüder in Jesus Christus aufnimmt. Der Mönch auf dem St. Bernhard weilt sich der Ausübung der Gastfreundschaft an Orten, wo das Interesse keine Häuser baut, und wo der Aufenthalt ein langsames Opfer ist, das man mit seiner Gesundheit und seinem Leben der Noth des Näch-

*) Dilecte Fili, Religiose Vir, Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Etsi tuum, ac Religiosorum Sodalium Tuorum erga Nos et Sedem Apostolicam devotionis atque observantiae studium quam perspectissimum haberemus, novum tamen, quod litterae die decima nona Decembris proximi datae exhibent, ejus rei testimonium grato ac libenti prorsum animo accepimus. Sensus enim moeroris testantur, quem Tu Dilecte Fili Religiose Vir una cum Religiosa ista Familia gravissimum cepistis ex publicarum rerum conversione, et facinoribus Romae secutis. Quemadmodum haud Nos dubitabamus, quin tribulationis et afflictionis Nostrae Vos participes futuri essetis; ita in studio precum atque obsecrationum, quos pro Nobis ad Deum facere statim coepistis magnopere consolati sumus. Pergite idcirco eadem alacritate et animo Beatissimam Virginem Mariam Dei Matrem die noctuque invocare, ut Ipsa quae est auxilium Christiani Gregis universi, propitiante possumus tandem de perditionis sectis deque improbiis hominibus triumphare. Multas interim Tibi ac Sodalibus Tuis agimus pro officio gratias, ac prospera ac salutaria omnia Vobis cupimus et precamur a Domino. Atque horum auspiciem, et paternae Nostrae erga Vos caritatis testem esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam ex intimo corde depromptam Tibi primum, Dilecte Fili Religiose Vir, atque omnibus quibus praeest Einsiedlensis hujus Monasterii Religiosis Sodalibus peramanter impertimur.

Datum Cajetae die vigesima Januarii 1849.

Pontificatus Nostri Anno Tertio.

Pius P. P. IX.

sten bringt. Wer an der Pforte des Noviziats klopft, von dem verlangt man eifrige und hingebende Nächstenliebe, einen starken Körper und Liebe der Einsamkeit. Man zeigt ihm, was er zu erwarten und zu bestehen hat, Schnee und Lawinen, Stürme und Wirbelwinde. Vor diesem Allem darf er nicht zurückschrecken, wenn er als Ordensbruder aufgenommen werden will.

Die Liebe eines Heiligen hat das Haus gegründet; die Liebe von Tausenden hat es unterhalten und bereichert. Edelmüthige Seelen haben bei den Mönchen ihre Gaben hinterlegt und an sie die Forderung gestellt: Seid die Führer der Reisenden; leitet jene zurecht, die in Mitte des Schneesturmes den Weg verloren haben. Bauet ein Haus, wo nicht blos ihr euere Zellen habet, sondern wo der Reisende ein schützendes Obdach und ein gutes Lager finde. Kaufet Wiesen, Acker, Weinberge; aber der Ertrag derselben soll zur Nahrung des Deutschen, des Italieners, des Franzosen, des Schweizers, des Protestanten wie des Katholiken bestimmt sein. Das wollte unter Andern Napoleon, als er zum Lohne der Gastfreundschaft, die seinen ermüdeten Kriegern erwiesen worden, den Religiösen Grundstücke abtrat, in welchen das Hauptvermögen des Klosters besteht. Das wollten die Freunde des tapfern, bei Marengo gefallenen, Desair, als sie die Wächter seiner Asche reichlich beschenkten; das wollten so viele edle und mächtige Herren, deren Namen auf den Tafeln der Gutmäthigen stehen. Das wollten seit Jahrhunderten die Reisenden aus der Klasse des Volkes, welche zu Tausenden ihre Scherflein gegeben haben, um den Dürftigen unter ihnen zu Hülfe zu kommen, welche nicht einmal das Scherflein des Armen zu geben hatten.

Die Ordensmänner sind daher nicht die ausschließlichen Herren und Eigenthümer des Klostergrundes; es gehört so zu sagen der ganzen Welt; es gehört den Armen; es gehört den Reisenden. Walliser haben wohl auch ihren Theil dazu beige-steuert, aber nicht in dem Verhältniß und nicht in der Absicht, daß der Staat sagen kann: Ich nehme mein Gut zurück.

Man darf sich daher nicht wundern, daß die Religiösen sich geweigert haben, ihre Titel auszuliefern und sich einer Kontrolle zu unterwerfen. Diese Weigerung ist keine Handlung der Widerspenstigkeit; sie ist die Verwahrung heiliger Rechte.

Die Korporation der Chorherren zu St. Moriz konnte mit der Regierung wegen der Kriegskosten unterhandeln, konnte ihre Güter veräußern, sich ihres Einkommens berauben, nachdem sie vom hl. Vater, welcher vermöge seines Amtes der Beschützer alles Kirchengutes ist, die Genehmigung erhalten hatte; sie hatte dazu das Recht. Die Religiösen

auf dem St. Bernhard befanden sich nicht in der gleichen Stellung.

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Aargau. Den 9. wurde in Bettingen der Rest der Klostergüter, etwa 160 Zucharten versteigert. Hr. alt-Landammann Dorer that mit 210,000 Fr. das höchste Gebot.

Der Kleine Rath hat zu einem Hülfspriester nach Rudolfstetten den Herrn Rüttimann von Rohrdorf, gewesenen Pfarrer von Ehrendingen, ernannt.

— Bern. Der Jura zählt einige Männer, welche sich theils auf dem Kriegsfeld, theils in Zivilstellung einen Ruf erworben haben, welcher über die Schweizerberge hinausgeht. Zu diesen gehört auch Herr Mislin, welcher in den dreißiger Jahren Vorsteher des Kollegiums von Pruntrut war, dann von der radikalen Regierung abgesetzt wurde, und nach Rom kam, wo ihn Papst Gregor XVI. zum Kammerherrn ernannte. Von hier aus erhielt er einen Ruf nach Wien, als Erzieher bei dem Erzherzog Franz Joseph (gegenwärtigen Kaiser von Oesterreich). Nach vollendetem Lehrkurse ernannte ihn Kaiser Ferdinand zum Ehren-Abt von Ungarn und die Erzherzogin Louise berief ihn als Hofbibliothekar. Nach dem erfolgten Tode der Fürstin unternahm Herr Mislin eine Reise nach Jerusalem, von wo derselbe gegenwärtig zurückgekehrt ist und einige Zeit in seinem Heimathlande verweilt. Mit Erlaubniß des hochw. Bischofs von Basel hatte derselbe im Jura als insulirter Prälat zur großen Erbauung des Volkes einige kirchliche Funktionen verrichtet, und sieh! sogleich witterte die Staatsgewalt weiß welche Gefahren in dem Prälatenstab und schrieb an den Bischof, um ein Verbot gegen solche Funktionen zu erwirken. (Neue Schweiz.)

In Bern hat sich eine „freie Gemeinde“ gebildet. Der § 1 der provisorischen Statuten lautet: „Unter dem Namen „freie Gemeinde“ bilden die Unterzeichneten einen Verein, dessen Zweck religiöse Aufklärung und Befreiung von dem Dogmenzwang und der Priesterherrschaft und von allen Mißbräuchen ist, welche die Erreichung eines vernünftigen Staatszweckes hinderlich sind.“ Selbst eine radikale Zeitung macht hiezu die Bemerkung: „Unter Staatszweck wird dieser Verein „unbeschränkte Befriedigung der Sinnlichkeit“ verstehen. Papst der neuen Kirche wird wohl der Guckkasten-Jenny sein müssen.“

— Freiburg. Herr Chassot hat gegen seine Verban-nung von Freiburg eine würdige Verwahrung an den Prä-fekten des Sane-Bezirks geschickt, und verlangt Mittheilung

der ihm zur Last gelegten Beschwerden. Freilich ohne Erfolg. Nach dem „*Observateur de Genève*“ ist Herr Chassot bereits das zwanzigste Opfer der Verfolgung des Klerus im Kanton Freiburg. Man spricht ferner von 9 andern, an welche die Reihe kommen soll.

Das Freiburger Volk spricht sich gegen solche Gewaltthaten in Petitionen an den eidg. National-Rath aus, die in allen Bezirken unterzeichnet werden. Wir theilen eine dieser Petitionen mit.

„Tit.! Das freiburgische Volk ist durch eine neueste Verfügung des Staatsrathes in seiner Freiheit von Neuem bedroht. Fünf Geistliche sind von ihren Pfarren oder ihren Berrichtungen enthoben und auf vier oder fünf Stunden von denselben entfernt worden, ohne daß ein Untersuch, ein von den kompetenten Behörden ausgegangenes Urtheil stattfand. Man beschuldigt achtungswürdige Geistliche, freiburgische Bürger, daß sie das Land beunruhigen, und man setzt sie nicht in Stand, ihre Unschuld darzuthun! Dieses auffallende Verfahren, welches dieselben berührt, kann auch uns berühren. Wir protestiren demnach gegen diese Verletzung eines Artikels der Bundesverfassung, und, voll Vertrauen zu Ihrer Achtung vor der Geseßlichkeit, gelangen wir an Sie. Es wird uns genügen, Ihnen, Tit., die Thatfache bezeichnet zu haben, um versichert zu sein, daß die Verfügung des Staatsrathes von Freiburg zurückgerufen werde, und daß Sie im Interesse der Vereinigung die Rückkehr ungesetzlicher Handlungen, gegen welche wir wiederholt Einspruch machen, verunmöglichen werden.“

(Folgen die Unterschriften.)

Protestantische Blätter rühmen, wie die Zahl der Reformirten im katholischen deutschen Theile des Kantons von Tag zu Tag zunehme; bereits bestehen in diesem Bezirke 4 protestantische Schulen mit 300 Kindern; der protestantisch-kirchliche Verein wirke auch da mit Erfolg u.

— Luzern. Die Kirchgemeinde von Hasle hat den Herrn Pfarrverweser A. Schöpfer am 18. Februar zum Pfarrer gewählt.

In der Nacht vom 10. auf den 11. d. wurden aus der Kapelle zu Kulmerau entwendet: ein schwerer silberner, frisch vergoldeter Kelch, sammt der Patene, zwei silberne Gefässe, eine kleine silberne vergoldete Monstranz, ein silberner Rosenkranz, ein silbernes vergoldetes Kleinod.

Der „Eidgenosse“ rühmt den „Karnevalseifer“ zu Luzern; beim Valle auf dem Theater seien 800 Eintrittskarten gelöst worden; bei dem Frischiumzuge hätten sich alle Parteien vereinigt, um denselben recht glänzend zu machen; ein Mädchen ab dem Lande habe ihren silbernen Rosenkranz zu einem Maskenhändler getragen, um eine Maske dagegen einzutauschen u. Dergleichen erbauliche Dinge könn-

ten auch von andern Orten gemeldet werden. Mit dem Ernst der Zeit wächst die Leichtfertigkeit der Menschen.

Es giebt oft Verhältnisse, wo es besser ist, dem Menschen seine Zustände in einem fremden als im eigenen Bilde zu zeigen. Von dieser Ansicht scheint der Verfasser einer kleinen Schrift ausgegangen zu sein, welche dieser Tage hier erschienen ist. Dieselbe hat zum Titel: „Abermals eine frohe Kunde für das katholische Volk, enthaltend die Gründung eines großen katholischen Vereines für das gesammte Deutschland, sammt einem Bericht über die erste Versammlung desselben.“ In dieser Schrift werden nicht nur die Statuten des Vereines, sondern auch die bei der Gründung desselben gehaltenen Reden der H. Hofrath Buß, Krennig, von Andlau, Bally, Rüland, Ringens, v. Ketteler, Osterrath, Beda Weber, Döllinger und anderen ausgezeichneten Katholiken im Auszuge mitgetheilt. Wer diese Reden aufmerksam liest, der wird oft glauben, es sei nicht von Deutschland, sondern von unserm Vaterland die Rede; so trefflich wird hier entwickelt, was katholischer Seits in unseren Zeitverhältnissen zu thun und zu lassen ist. Es ist zu wünschen, das kath. Volk der Schweiz möchte sich durch dieses fremde Bild über seine eigenen Zustände belehren; möge daher die Geistlichkeit zur Verbreitung dieses Schriftchens thätig sein.

Diese Broschüre ist um den äußerst billigen Preis von 6 fr. in der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn zu haben.

— St. Gallen. Den Kirchenverwaltungsräthen von Gluns und Walde hat der Kleine Rath befohlen, an die Stelle der Herren Pfarrer Umberg und Wäspe, denen im verflossenen Jahr das Plazet entzogen worden, neue Wahlen zu treffen. Herr Pfarrer Wäspe soll resignirt haben, nicht aber Herr Umberg.

Der kath. Erziehungsrath hat am 15. Februar den Herrn Lebi, Pfarrer in Altdorf, früher Rektor der Kantonschule in Aarau, zum Professor der Geschichte an der Kantonschule ernannt.

— Schwyz. In dem Schreiben, worin der Vorstand des Kapitels Schwyz, Herr Dekan Bürgler, der Regierung die Rekonstituierung und die bekannten Wahlen desselben angezeigt, hat sich Wohlberselbe in folgender Weise vernehmen lassen: „Indem die Geistlichkeit sich in einen Kapitelsverband vereinigte, hat sie sich zur Aufgabe gemacht, mit vereinigter Kraft in ihrem geistlichen Berufe zu wirken. Sie verkennt nicht ihre wichtige Stellung in dieser vielbewegten Zeit, eine Stellung, die vielleicht in nächster Zukunft noch bedenklicher und schwieriger werden dürfte. Was sie aber mit Trost und freudiger Zuversicht erfüllt, ist, nächst der Hoffnung auf den Beistand des Himmels, das erhebende Bewußtsein, nicht vereinzelt dazustehen, sondern

im Einklange mit einer Regierung zu wirken, welcher nicht bloß das materielle, sondern auch das geistige Wohl des von Gott ihr anvertrauten Volkes so innig am Herzen liegt. In Ihrem tiefeingreifenden, segensreichen Wirken für geistig- und sittlich-religiöse Bildung der Jugend liegt der schönste Beweis, daß Sie tief überzeugt sind von der großen, durch die ganze Geschichte bestätigten Wahrheit, daß einzig die Religion die dauernde Grundlage wahren Völkerglücks sei. Und dieses religiöse Element kann nur dann erfolg- und segensreich Wurzel fassen, wenn es durch harmonisches Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Behörden, je nach ihrem von der Vorsehung angewiesenen Wirkungskreise, gepflegt und gehoben wird. Wie dann die Geistlichkeit es sich zur heiligen Pflicht machen wird, die Gefühle der Achtung, der Ehrfurcht und des Gehorsams gegen die von Gott geordnete Obrigkeit in den Herzen ihrer Anvertrauten zu pflanzen; so darf sie hinwieder von einer so christlich gesinnten Obrigkeit nöthigenfalls Schutz und Hülfe in ihrer amtlichen Wirksamkeit mit freudiger Zuversicht erwarten. In dieser Hebung und Stützung des gegenseitigen, zum Völkerglücke so nothwendigen Ansehens, fern von aller Reibung und Eifersucht liegt wohl die vielbesprochene, aber so selten beobachtete *Concordia sacerdotii et imperii*.

Die gemachte Mittheilung und obige würdige Erklärung hat die Regierung mit dem Ausdruck der Freude der Rekonstituierung des Kapitels und der glücklichen Wahlen desselben und mit der Zusicherung erwiedert, daß sie dasselbe zur gedeihlichen Ausübung seines hohen Berufes um so freudiger unterstützen und schützen werde, als sie in der Erklärung des Vorstandes den einmüthigen Ausdruck der gesammten Geistlichkeit des Kapitels zu vernehmen glaube und weil sie in derselben ihre eigene Ueberzeugung ausgesprochen finde, diejenige nämlich, daß in einem christlichen Lande die Interessen des Staates und diejenigen der Kirche keine widerstreitenden sein können.

— Solothurn. Klosterstatistik. Der Kanton Solothurn zählt 3 Kapuziner-, 1 Franziskaner-, 1 Benediktiner-Kloster, ferner 3 Frauenklöster (die Spital-Schwestern nicht inbegriffen). Die Kapuziner-Klöster zu Solothurn, Olten und Dornach zählen 31 Patres und 14 Fratres; das Franziskaner-Kloster zu Solothurn 4 Patres und 1 Laienbruder; das Benediktiner-Kloster zu Maria-Stein 23 Patres und 6 Laienbrüder. Das Frauenkloster zu St. Joseph, Schwestern vom III. Orden des hl. Franziskus, hat 24 Chor- und 5 Laienschwestern, das Kloster der Klarissinnen zum hl. Namen Jesu 23 Chorschwestern, das Kloster der Salesianerinnen 25 Chor- und 6 Laienschwestern.

Nach einer genauen Berechnung, die nach einem Auftrage des Regierungsrathes das Gemeindedepartement veranstaltete, ist das Vermögen der Klöster so, daß es bei

dem wenigen Aufwand derselben zu ihrer Existenz hinreicht, der Ertrag desselben aber bei einer allfälligen Klosteraufhebung durch die Pensionen und Aussteuer der Pfarreien mehr als aufgezehrt würde.

Italien. Toscana. Der Großherzog hat das Land verlassen, um nicht gezwungen zu werden, an der vom Papste verworfenen konstituierenden Versammlung für Italien Theil zu nehmen.

Der Erzbischof von Florenz mußte sein Heil in der Flucht suchen. Ein Volkshaufe hatte nämlich gebieterisch das Absingen eines Ledeums in der Domkirche zu Ehren der Costituente verlangt, welchem Fest der Erzbischof vorstehen sollte. Dem Zwang unterzog er sich nicht. Der Haufe aber gab doch nicht nach und es stimmte endlich ein unter demselben befindlicher Geistlicher den Hymnus an. Aus der Kirche zogen die Aufrührer zur erzbischöflichen Wohnung, zerstörten Fenster und Thüren des Hauses. Am Abend sollte es noch obendrein geplündert und geschleift werden, was jedoch verhindert werden konnte. Nur durch vertraute Freundeshülfe konnte der Erzbischof bei solcher Stimmung entkommen.

— Rom. Am 9. Februar, Nachts um 1 Uhr, wurde folgendes Dekret der konstituierenden Versammlung publizirt:

„Römischer Verfassungsrath.

„Grundgesetz.

„Art. 1. Das Papstthum ist faktisch und rechtlich der weltlichen Regierung des römischen Staates enthoben.

„Art. 2. Der römische Oberpriester wird alle nöthigen Garantien für die Unabhängigkeit in der Ausübung seiner geistlichen Gewalt erhalten.

„Art. 3. Die Regierungsform des römischen Staates wird die reine Demokratie sein und den ruhmvollen Namen „Römische Republik“ annehmen.

„Art. 4. Die römische Republik wird mit dem übrigen Italien die Verbindungen haben, welche die gemeinsame Nationalität erfordert.

„Rom, den 9. Februar, 1 Uhr Morgens.

„Der Präsident: G. Galletti.“

Es wird sich zeigen, wie lange diese Nacht- und Fastnachtsrepublik bestehe. Am 10. ist eine provisorische Regierung unter dem Namen: „Vollziehungs-Komitee“ eingesetzt worden; sie besteht aus Armellini, Salicetti und Montechi.

— Bologna. Nach der „Schwyzer-Zeitung“ enthält ein Brief von da unter Anderm folgendes:

„So eben, wie ich den Brief schließen will, kommt der Courier von Rom und bringt das Unglaubliche: Die Hauptstadt nebst allen Provinzen ist als römische Republik proklamirt und der Papst als abgesetzt erklärt. O Freund! denke dir die Sensation der Bologneser, dieser wahren

Abgötterer des neuesten Roms; Gefänge und lärmende Musik in den Straßen, Menschenströme, Flüche und Verwünschungen allüberall. Nun höre und erstaune — um 7 Uhr Abends wurde allenthalben das päpstliche Wappen von den öffentlichen Gebäuden heruntergerissen, dem unbändigen Gespötte der Gassenbuben und andern nichtswürdigen Gesindels preisgegeben, unter lautem Geschrei aller Umstehenden und zur Schande der ganzen Christenheit mit Füßen getreten und der schändlichste Unfug damit getrieben und endlich als Ultimatum im Angesichte der Hauptwache auf dem Marktplatz schimpflich — verbrannt. Dieß geschieht in der großen aufgeklärten Stadt Bologna zum Beweis des volksthümlichen Fortschrittes!

Literarischer Anzeiger der Scherer'schen Buchhandlung.

Bei Kirchheim und Schott in Mainz sind im Laufe vorigen Jahres erschienen u. in allen Buchhandlungen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz zu haben:

Binterim, Dr. A. J., Sechs Reden bei der Feierlichkeit der ersten heiligen Kommunion der Kinder. Zweite Sammlung. gr. 8. geh. 36 fr. oder 11 Sgr.

— Pragmatische Geschichte der deutschen National-, Provinzial- und der vorzüglichsten Diözesankonzilien vom vier- ten Jahrhundert bis auf das Konzilium von Trient. Mit Bezug auf Glaubens- und Sittenlehre, Kirchendisziplin und Liturgie. Siebenter und letzter Band. gr. 8. 3 fl. oder 1 Rthlr. 20 Sgr.

Der 1—6. Band kosten 18 fl. oder 10 Rthlr.

Gioberti, Vinzenz, Grundzüge eines Systems der Ethik. Aus dem Italiänischen übersetzt von R. Sudhoff. Zweite Ausgabe. gr. 8. geh. 1 fl. 45 fr. oder 1 Rthlr.

Hepp, J., vollständiges Lehr- und Lesebuch für Volksschulen. Im Vereine mit mehreren praktischen Schulmännern bearbeitet und herausgegeben. Inhalt: I. Erdbeschreibung. II. Naturkunde: a) Naturgeschichte; b) Naturlehre; c) Lehre von der leiblichen und geistigen Beschaffenheit des Menschen. III. Weltgeschichte. IV. Rechnen. V. Deutsche Sprachlehre. VI. Lesestücke. Dritte verbesserte Auflage. gr. 8. 48 fr. oder 15 Sgr.

Horae diurnae Breviarii Romani. Ex decreto sacrosancti Conc. Trid. restituti, S. Pii Pont. Max. jussu editi, Clementis VIII. et Urbani VIII. auctoritate recogniti. 32. Sehr schöne und korrekte Ausgabe in Taschenformat mit rothen Rubriken. 1 fl. 30 fr. o. 26 Sgr.

Katechismus, der römische. Herausgegeben auf Befehl der Kirchenversammlung von Trient und des Papstes Pius V. Uebersetzt von Dr. J. Felner. Vierte Auflage. Nach der manutischen Ausgabe verbessert, mit den Schriftstellen der approbirten Bibelübersetzung von Allioti und einer geschichtlichen Einleitung versehen von Dr. Fried. 12. geh. 2 fl. oder 1 Rthlr. 5 Sgr.

Lambruschini, J. B., Bischof von Orvieto, der geistliche Führer, Gebetbuch für katholische Christen. Nach

dem Italiänischen von einem katholischen Priester. 18. geh., mit einem Titel und Bild in Farbendruck. 1 fl. o. 18 Sgr.; in ordinärer Ausgabe mit einem Stahlstiche

36 fr. oder 11 Sgr.

— Gebunden in gepresstem Einbände 1 fl. 54 fr. oder 1 Rthlr. 4 Sgr. und in englischem Einbände

2 fl. 42 fr. oder 1 Rthlr. 18 Sgr.

Leben der Heiligen Gottes; ein Auszug aus dem großen Leben der Väter. Bearbeitet von Dr. Räß und Dr. Weiß. Zwei Bände mit zwei Stahlstichen. 2. Aufl. gr. 8. geh. 4 fl. oder 2 Rthlr. 10 Sgr.

Martin, Dr. R., Lehrbuch der katholischen Religion für höhere Lehranstalten, zunächst für die obere Klassen der Gymnasien. Zwei Theile. Dritte sehr veränderte Auflage. gr. 8. 4 fl. oder 2 Rthlr. 10 Sgr.

Parthiepreis für Schulen bei Abnahme von mindestens 25 Exemplaren 3 fl. oder 1 Rthlr. 22½ Sgr. Sowohl der erste als auch der zweite Theil werden bei Einführung in Schulen einzeln abgegeben.

Riffel, Dr. C., die Aufhebung des Jesuiten-Ordens. Eine Beleuchtung der alten und neuen Anklagen wider denselben. Zweite Auflage gr. 8. geh.

1 fl. 30 fr. oder 26 Sgr.

— Die Verfolgung des Kreuzes in unserer Zeit. Predigt auf das Fest Kreuzerhöhung. gr. 8. geh.

6 fr. oder 2 Sgr.

Stolberg, F. L. Graf zu, Geschichte der Religion Jesu Christi, fortgesetzt von Fr. von Ketz. 45r. Band, der Fortsetzung 32r. Band. Inhalt: Geschichte des dritten, von Kaiser Friedrich I. und den beiden Königen von Frankreich und England unternommenen Kreuzzuges 1152—1192. gr. 8. Hamburger Ausgabe 2 fl. 24 fr. oder 1 Rthlr. 10 Sgr. 8. o. Wiener Ausgabe 2 fl. o. 1 Rthlr. 5 Sgr.

Zehrt, Dr. C., die Einführung des Christenthums auf dem Eichsfeld durch den heil. Bonifacius. 8. geh.

40 fr. oder 12 Sgr.

Bei Kirchheim und Schott ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Verhandlungen der ersten Versammlung des katholischen Vereines Deutschlands am 3. 4. 5. und 6. Oktober zu Mainz. Amtlicher Bericht.

Preis 36 fr. oder 11 Sgr.

Die seither nur mangelhaft bekannt gewordenen Verhandlungen des katholischen Kongresses in Mainz haben in ganz Deutschland die größte Aufmerksamkeit erregt. Die vorliegende amtliche Ausgabe derselben liefert uns nun ein vollständiges Bild jener denkwürdigen Zusammenkunft, deren Wirkungen schon in der nächsten Zukunft auf die erfreulichste Weise hervortreten werden. Sie wird bei Allen, die sich für die kirchlichen und politischen Bewegungen der Gegenwart interessieren, freudige Aufnahme finden, sie wird und darf in keinem katholischen Familientreife fehlen. Die Schrift ist 13½. enggedruckte Bogen stark und der Preis sehr billig gestellt.